



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

-

GDL2-J-238/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 28 52) 9025 Durchwahl	Datum
-	Lukas Gattringer	25656	01. Dezember 2023

Betrifft
Marktgemeinde Hirschbach, Feststellung der Jagdgebiete

Bescheid

Die Jagdgebiete und Abrundungen in der Marktgemeinde Hirschbach wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. November 2010, ZI. GDL2-J-1022/001, letztmalig festgestellt. Von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde nun festgestellt, dass seit der letzten Jagdgebietsfeststellung grundbücherliche Änderungen eingetreten sind.

Spruch

I. Änderungen:

- Das Eigenjagdgebiet „Hoheneich“ befindet sich mittlerweile im Eigentum von Herrn DI Dr. Andreas Josef Peter Fischer-Ankern, MSc, 3932 Kirchberg am Walde 1/1. Die Änderung im Grundeigentum wurde der Bezirkshauptmannschaft Gmünd mit Schreiben vom 27. August 2013, nachträglich ergänzt mit Schreiben vom 13. Jänner 2014, bekanntgegeben und mit Schreiben vom 17. Jänner 2014 von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Kenntnis genommen. Eine bescheidmäßige Erledigung erfolgte nicht.
- Das Flächenausmaß des in der KG Niederschrems liegenden Teiles des Eigenjagdgebietes „Hoheneich“ beträgt mittlerweile 11,7133 ha.
- Das Flächenausmaß des in der KG Pürbach liegenden Teiles des Eigenjagdgebietes „Hoheneich“ beträgt mittlerweile 124,6279 ha.

II. Aktueller Stand:

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

A. KG Hirschbach:

1. Eigenjagdgebiet Hoheneich

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 993/1, 994, 995, 996, 997 und 1002 im Ausmaß von insgesamt **4,1657 ha** werden als Eigenjagdgebiet Hoheneich festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn DI Dr. Andreas Josef Peter Fischer-Ankern, MSc, 3932 Kirchberg am Walde 1/1 (Eigenjagdberechtigter) zu.

Abrundungen minus:

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 993/1, 994, 995, 996, 997 und 1002 im Ausmaß von insgesamt **4,1657 ha** werden vom Eigenjagdgebiet Hoheneich (Eigenjagdberechtigter Herr DI Dr. Andreas Josef Peter Fischer-Ankern, MSc, 3932 Kirchberg am Walde 1/1) abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach zur Bejagung zugewiesen.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der **KG Ehrenhöbarten** liegenden Teile (**17,4473 ha**), der in der **KG Hoheneich** liegenden Teile (**648,6492 ha**), der in der **KG Niederschrems** liegenden Teile (**11,7133 ha**), der in der **KG Pürbach** liegenden Teile (**124,6279 ha**), der in der **KG Stözlles** liegenden Teile (**27,0693 ha**) und der in der **KG Ullrichs** liegenden Teile (**21,6596 ha**), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

2. Eigenjagdgebiet Kirchenwald

Die Grundstücke mit den Nummern 740, 742, 743, 744 und 809 im Ausmaß von **4,2073 ha** werden als Eigenjagdgebiet Kirchenwald festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), 1030 Wien, Marxergasse 2, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems/Donau (Eigenjagdberechtigte) zu.

Abrundungen plus:

Das Grundstück mit der Grundstücksnummer 741 im Ausmaß von insgesamt **0,9626 ha** wird vom Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Kirchenwald zur Bejagung zugewiesen.

Abrundungen minus:

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 744 und 809 im Ausmaß von insgesamt **0,3835 ha** werden vom Eigenjagdgebiet Kirchenwald abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach zur Bejagung zugewiesen.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der **KG Hollenstein** liegenden Teile (**358,1195 ha**), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

B. KG Stölzles:

1. Eigenjagdgebiet Hoheneich

Die Grundstücke mit den Nummern 397, 402, 418, 419, 420, 425 und 429 im Ausmaß von **27,0693 ha** werden als Eigenjagdgebiet Hoheneich festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn DI Dr. Andreas Josef Peter Fischer-Ankern, MSc, 3932 Kirchberg am Walde 1/1 (Eigenjagdberechtigter) zu.

Abrundungen plus:

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit den Grundstücksnummern 398, 399, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 421, 422, 423 und 424 im Ausmaß von insgesamt **9,4960 ha** werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Hoheneich zur Bejagung zugewiesen.

Abrundungen minus:

Das Grundstück mit der Grundstücksnummer 397 im Ausmaß von insgesamt **0,245 ha** wird vom Eigenjagdgebiet Hoheneich abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach zur Bejagung zugewiesen.

Diese Eigenjagdgebietsfeststellung gilt unter anderem als Voraussetzung für die weiteren Eigenjagdgebietsfeststellungen der in der **KG Ehrenhöbarten** liegenden Teile (**17,4473 ha**), der in der **KG Hirschbach** liegenden Teile (**4,1657 ha**), der in der **KG Hoheneich** liegenden Teile (**648,6492 ha**), der in der **KG Niederschrems** liegenden Teile (**11,7133 ha**), der in der **KG Pürbach** liegenden Teile (**124,6279 ha**) und der in der **KG Ullrichs** liegenden Teile (**21,6596 ha**), die mit dieser Eigenjagd zusammenhängen.

Genossenschaftsjagdgebiet

Das **Genossenschaftsjagdgebiet Hirschbach** (KG Hirschbach und Stölzles) hat unter Berücksichtigung der Vorpachtrechte und Abrundungen ein Flächenausmaß von **748,5826 ha**.

Hinweise:

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg. cit. solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet, bzw. mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, so derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.

Begründung

Die Jagdbehörde stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung weiterhin gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hirschbach, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 48, 3942 Hirschbach

Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)

2. Herrn DI Dr. Andreas Josef Peter Fischer-Ankern, MSc, Kirchberg am Walde 1/1, 3932 Kirchberg am Walde
3. Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems/Donau
4. Jagdgenossenschaft Hirschbach, z.H. des Obmannes des Jagdausschusses Herrn Anton Diesner, Bauernzeile 38 Ausgedinge 1, 3942 Hirschbach
5. Jagdgesellschaft Hirschbach, z.H. des Jagdleiters Herrn Walter Gary, Zellerwegsiedlung 176, 3942 Hirschbach
6. Bezirksgeschäftsstelle Gmünd des NÖ Landesjagdverbandes, z.H.d. BJM Ernst Strasser, Haid 57, 3950 Gmünd
7. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) - Landesstelle NÖ, Landesstelle Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

MMag. S e i d l